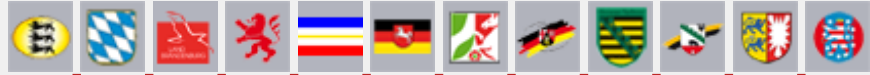


Übernahme von Bürgschaften und Ähnliches (§ 5 Nr. 10 EigBGes, § 51 Nr. 15 HGO)

Benneman
n

PdK He
D-1d



Hessen März 2019

2.11 Übernahme von Bürgschaften und Ähnliches (§ 5 Nr. 10 EigBGes, § 51 Nr. 15 HGO)

Die Regelung entspricht der des § 51 Nr. 16 HGO. Wichtig ist hier, dass bis zum 20.5.1992 an dieser Stelle auch die Aufnahme von Krediten genannt war. Die Streichung dieser Vorgabe sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Betriebskommission die Möglichkeit geben, bei Bedarf die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Gemeindevertretung bewilligten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Kredite in eigener Zuständigkeit aufzunehmen. Auch diese Entscheidung ist sinnvoll, denn bei den meist erheblichen Kreditsummen sind Tageskonditionen für den Abschluss ausschlaggebend. Wenn dazu nicht das schwerfälligere Organ Gemeindevertretung, das nur in größeren Abständen tagt, sondern die flexiblere Betriebskommission zuständig ist, können auch kurzfristige Zinsschwankungen im Interesse des Eigenbetriebs genutzt werden. Es sollte daher nicht auf dem Umweg über die Betriebssatzung weiterhin die Zuständigkeit der Gemeindevertretung vorgesehen werden.